

Imkerverband Rheinland e.V.

Im Bannen 38-54 - 56727 Mayen
Telefon 02651 - 726 66 und 904023, Fax 02651 – 904023
eMail: imkerverbandrheinland@t-online.de
Internet: www.imkerverbandrheinland.de



Die Imkerversicherungen

- Auszug aus den Versicherungsbedingungen –

Alle Imker, die dem Imkerverband Rheinland e.V. die Beiträge bezahlt haben und namentlich in der Beitragsliste gemeldet werden, sind **durch den Imkerverband Rheinland e.V. als Versicherungsnehmer versichert**. Hierbei handelt es sich um die Imker – Global – Versicherung, die mit Ausnahme der Deckungssummen für die Haftpflichtversicherung, eine **Grundversicherung** darstellt. Ferner die Imker-Unfall-Versicherung und die Imker-Rechtsschutz-Versicherung.

Abgeschlossene Versicherungen

- A. **Imker – Global – Versicherung mit den Teilen I Stamm-Versicherung, II Ergänzungs-Versicherung und IV Haftpflicht-Versicherung. Teil III Spritz-, Stäubeschaden und Vergiftungs-Versicherung ist nicht abgeschlossen.**
- B. **Imker – Unfall – Versicherung**
- C. **Imker – Rechtsschutz – Versicherung, auch gültig für Vorstände der Ortsvereine, Kreisverbände und des Imkerlandesverbandes**

Die Beitragsabrechnungen der Imkervereine müssen gemäß Satzung bis spätestens 31. März eines jeden Jahres erfolgen.

Alle im Schadensfall notwendigen Vordrucke können bei unserer Geschäftsstelle in Mayen bestellt werden, bzw. aus dem Internet unter www.imkerverbandrheinland.de geladen werden und sollten bei den Imkervereinen vorrätig sein.

Wir weisen darauf hin, dass die Gefahr der Unterversicherung besteht, wenn eine geringere Völkerzahl gemeldet wird, als am Jahrestichtag tatsächlich vorhanden ist. Stichtag für die Meldung ist der 1. Januar. Ableger sind als Völker zu erfassen. Im Jahresverlauf hinzukommende Völker sind nach zu melden!

Eintritt eines Schadens

Bei Eintritt eines Schadenfalles haben der versicherte Imker und alle mit der Feststellung und Abwicklung des Schadenfalles beauftragten Personen sorgfältig zu handeln. Zur Schadenabwendung und auch zur Schadenminderung ist jeder gesetzlich verpflichtet.

Ist ein Schadenfall eingetreten, so sind die „**Richtlinien über die Abwicklung von Schadenfällen - Verhalten im Schadenfall**“ (siehe Extra-Merkblatt) unbedingt zu beachten.

Der Imkerverband Rheinland e.V. leitet die Schadenanzeigen mit seiner Stellungnahme und allen weiteren Unterlagen an

**Gaede & Gluerdt, Assecurateur GmbH & Co KG,
Postfach 113229, 20432 Hamburg**

weiter, die von den Versicherern mit der Schadenregulierung beauftragt ist.

A. Imker - Global - Versicherung Teil I und II **Stamm- und Ergänzungs-Versicherung**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich insbesondere auf Schäden und/oder Verluste, die durch

1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz bemannter Flugkörper
2. Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung und Frevel
3. Transportschäden
4. Sturm
5. Hochwasser, Überschwemmung, Bodensenkung, Erdbeben, Felssturz, Erdrutsch, Hagel, Schneedruck

entstanden sind.

Hinweise:

zu 2. Der Tatbestand eines Frevelschaden ist glaubhaft nachzuweisen (böswillige Handlung Dritter). Schäden durch Tiere sind **keine** Frevelschäden.

zu 3. Die Transportversicherung umfasst alle Schäden, die anlässlich eines Bientransportes entstehen. Nicht versichert ist das Verbrausen der Bienenvölker, es sei denn, das Verbrausen war die Folge eines Unfalls des Transportmittels oder einer unvorhergesehenen Straßensperre bzw. Blockade und dadurch verursachten Stau. Kraftfahrzeuge sind nicht versichert!

zu 1. – 5. An Dritte bezahlte Kosten für das Aufräumen einer Schadenstätte werden vom Versicherer übernommen, soweit die Entsorgung des Schuttes als Sondermüll behördlich vorgeschrieben ist. Zur Verfügung stehen dafür zusätzlich zu der Entschädigung für den Sachschaden bis zu 260,-- €. Dieser Betrag wird auf bis zu 10% des ersetzten Sachschadens erhöht, wenn dieser höher als 2.600,-- € ist.

Entschädigungssummen

Die Entschädigung ist begrenzt für:

versicherter Gegenstand	Versicherungssumme	Zeitwert €
Je Bienenvolk incl. Königin, Wabenbau, Waben und Rähmchen	60,00	
Je Ableger incl. Königin, Wabenbau, Waben und Rähmchen	30,00	
Je Beute, sofern die Beute besetzt ist, incl. sämtlicher Zargen, Boden, Deckel, Absperrgitter usw.	60,00	
Je Ernte, die sich in der Beute befindet	36,00	
oder		
Je Futter, dass sich in der Beute befindet	12,00	
- Belegstellenrisiken		
nur Belegstelle eines D.I.B. – Landesverbandes –		
je Vatervolk	85,00	
je Königin des Vatervolkes allein	8,00	
je Beute	77,00	
je Schutzkästchen leer	3,00	
je EWK mit Inhalt	8,00	
je Inhalt des EWK, Königin allein	5,00	
Je Bienenhaus	500,00	
Je Freistand	300,00	
Je Wanderwagen	300,00	
Insgesamt für imkerliches Inventar, imkerliche Geräte, die nicht besetzten Beuten, Vorrat an Honig, Wachs, Waben, Futterzucker, Pollen und Medikamente	400,00	

← **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

Örtlicher Geltungsbereich: Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die in einem Land eintreten, das der Europäischen Union (EU) angehört.

Imker - Global - Versicherung Teil III **Stäube-, Spritz- und Vergiftungsschäden (vom Landesverband nicht abgeschlossen)**

Es besteht **kein Versicherungsschutz**. Ansprüche können nur auf privatrechtlichem Weg, falls gewünscht mit Unterstützung durch die Imker-Rechtsschutz-Versicherung, geltend gemacht werden. Daher ist eine polizeiliche Meldung (Anzeige) unumgänglich.

Bei Verdacht auf Vergiftung durch Maßnahmen im Pflanzenschutz wendet sich der Imker an den zuständigen Pflanzenschutz - Beauftragten. Dieser besichtigt den Schaden und entnimmt Proben von Pflanzen und Bienen. Den Antrag auf Untersuchung von Bienenvergiftungen füllt der Beauftragte gemeinsam mit dem Imker aus. Der Antrag sollte auch von einem Zeugen mit imkerlichen Kenntnissen unterschrieben werden.

Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Pflanzenschutz – Beauftragten abzustimmen. Die Namhaftmachung von Zeugen, die möglichst schriftliche Aussagen über die erfolgte Vergiftung, z.B. den Blütenstand usw. machen können, sind der Sache dienlich. Zeugenprotokolle schriftlich anfertigen und unterzeichnen lassen.

Die Adresse der für Vergiftungen zuständigen Biologischen Bundesanstalt für Land – und Forstwirtschaft zur Einsendung von Proben:

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland
Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen
Messeweg 11 - 12, 38104 Braunschweig
Telefon : 0531/299 4525, Telefax 0531/ 299 3008

Imker- Global - Versicherung Teil IV **Haftpflicht – Versicherung**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus allen Wagnissen in der Eigenschaft als Imker (Versicherter) und als Landesverband (Versicherungsnehmer) oder einer sonstigen ihm angeschlossenen Organisation.

Mitversichert sind solche Schäden, für welche die mit dem Versicherten, bzw. dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft lebenden Personen haftbar gehalten werden. Das gleiche gilt für die in der versicherten Imkerei beschäftigten Personen (Mitarbeiter, Angestellte, Arbeiter, Helfer), soweit sie in dieser Eigenschaft haftbar gemacht werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten für Personen-, Sach- und daraus entstandenen weiteren Schäden, soweit diese durch vom Versicherten hergestellte und/oder gelieferte Erzeugnisse verursacht wurden (Produkt - Haftpflichtversicherung). Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf das In-den-Verkehr-bringen bzw. die Lieferung von Produkten der Imkerei.

Der Versicherer übernimmt im Rahmen seiner Eintrittspflicht berechnete Ansprüche, unberechtigte Ansprüche werden von ihm abgewehrt. Die Kosten dafür trägt der Versicherer.

Die Deckungssummen pro Schadenfall betragen:

für Personen- und Sachschäden pauschal	2.600.000,00 €
für Vermögensschäden	52.000,00 €
für Umweltschäden	1.000.000,00 €

Hinweise:

- a) Falls ein Imker seine Bienenvölker mit denen eines Nichtversicherten auf einem Stand aufstellt, so wird jeder ersatzpflichtige Haftpflichtschaden nur im Verhältnis der versicherten Bienenvölker zu den unversicherten ersetzt. Es sei denn, der Nachweis wird erbracht, dass schadenverursachend allein ein Bienenvolk des Versicherten war.
- b) Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen sind **nicht** Gegenstand der Imker - Haftpflicht - Versicherung.
- c) Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, die Angehörige des Imkers erleiden, sind nicht Gegenstand der Versicherung. Als Angehörige gelten Ehegatte, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder, Enkelkinder und auch Geschwister, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft des versicherten Mitglied des Leben.

- d) Der Imker meldet Ansprüche, die gegen ihn erhoben werden, unverzüglich seinem Vereinsvorsitzenden und übersendet das Anschlussschreiben des Geschädigten mit der Schadenanzeige an den Imkerverband Rheinland e.V., Mayen.
- e) Der Imker nimmt zur Frage seiner Haftung **nicht Stellung**, sondern verweist den Anspruchsteller oder Geschädigten darauf, dass er über den Imkerverband Rheinland e.V. haftpflichtversichert ist und die Schadenmeldung unverzüglich weiterreicht. Der Imker, der ohne Rücksprache mit dem Versicherer eine Schadenersatzpflicht anerkennt oder Schadenersatz leistet, verliert unter Umständen seinen Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft.

B. Imker - Unfall - Versicherung

1. Unfallversicherung für Verbandsmitglieder (Gruppe A oder F)

- a. Der Imkerverband Rheinland e.V. hat für alle Verbandsmitglieder eine Gemeinschafts-Unfallversicherung abgeschlossen.
Versichert sind Unfälle, die ein Verbandsmitglied bei seiner imkerlichen Tätigkeit oder bei ehrenamtlicher Tätigkeit für eine Imkerorganisation erleidet. Mitversichert sind auch Unfälle auf dem Wege von und zu Verbandsveranstaltungen, soweit es sich um Unfälle auf dem direkten Weg zu oder von der versicherten Tätigkeit handelt.
- b. Es besteht auch Versicherungsschutz für Familienmitglieder und imkerlich tätige Hilfskräfte.

c. Die Versicherungsleistungen betragen:

	Deckungssumme in €	
Gruppe A	Tod	1.300,00
Sämtliche Imkerinnen und Imker, die Mitglied im Imkerverband sind	Invalidität	6.500,00
	Heilkosten	260,00
Gruppe B	Tod	2.600,00
Ehrenamtliche Mitarbeiter des Imkerverbandes, soweit sie folgender Personengruppe angehören: Vorstandsmitglieder des Imkerverbandes, Beiräte, Obleute, Prüfer, die 1. Vorsitzenden der Bezirks-, Kreis- und Ortsvereine,	Invalidität	13.000,00
	Heilkosten	520,00
Gruppe F	Tod	1.300,00
Familienangehörige und tätige Hilfskräfte der Mitglieder des Imkerverbandes (siehe Gruppe A)	Invalidität	6.500,00
	Heilkosten	260,00

Bei dauernder Teilinvalidität wird der Invaliditätsgrad festgestellt und die Versicherungssumme anteilig geleistet. Zusatzheilkosten sind Kosten, die von der Krankenkasse oder einer Krankenversicherung bzw. einer privaten Unfallversicherung nicht übernommen werden.

2. Unfallversicherung für Vorstandsmitglieder der Imkervereine (siehe Gruppe B)

Der Imkerverband Rheinland e.V. **bietet** den Imkervereinen **die Möglichkeit**, ihre Vorstände und/oder Mitglieder, die für den Imkerverein tätig sind, in der Gemeinschafts - Unfallversicherung freiwillig gegen Unfall **zu versichern**.

Versichert sind Unfälle, die die versicherten Personen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Imkerverein erleiden. Mitversichert sind auch Unfälle auf dem Wege von und zu Verbandsveranstaltungen.

Hinweise:

Versicherungsschutz besteht nur bei Ausübung einer imkerlichen Tätigkeit, Veranstaltungen der imkerlichen Organisation und der beschriebenen Verbandsaufgaben.

Die Unfallversicherung unterliegt nicht den Bestimmungen der Doppelversicherung. Im Falle eines Unfalles können also auch Leistungen aus anderen Unfallversicherungen und/oder von einer Berufsgenossenschaft bezogen werden.

Der Grad der Invalidität wird ein Jahr nach dem Unfallereignis durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt. Erst danach erfolgt die entsprechende Zahlung des Versicherers. Von der Invaliditätssumme werden also in den meisten Fällen nur Teilbeträge übernommen. Als Anhaltspunkte möge der folgende Ausschnitt aus der sogenannten Gliedertaxe dienen. Als fester Invaliditätsgrad gelten z.B. bei völli-

gem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit:

Arm im Schultergelenk	70%	Hand im Handgelenk	55 %
Daumen	20%	Zeigefinger	10%

C. Imker - Rechtsschutz - Versicherung

Der Imkerverband Rheinland e.V. hat für seine Mitglieder und die Vorstände der Ortsvereine, der Kreisverbände sowie für seinen eigenen Vorstand eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz wird gewährt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (Aktiv- und Passivansprüche) der Mitglieder des Verbandes im Zusammenhang mit der Bienenhaltung. Dazu zählen gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten.

Der Versicherer übernimmt u.a. die Vergütung für Rechtsanwälte, Gerichtskosten, Entschädigung für Zeugen, für Sachverständige, Verwaltungsbehörden sowie für Gerichtsvollzieher; Schiedsgerichtskosten, Gebühren, Auslagen und Vollstreckungskosten von Verwaltungsbehörden, Kosten der Gegenseite, soweit das Mitglied des Verbandes zu deren Übernahme verpflichtet ist. Prüfung von Erfolgsaussichten.

Ausdrücklich vom Versicherungsschutz **ausgeschlossen** sind u. a. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- im Zusammenhang mit Kriegsereignissen, Nuklearschäden usw.,
- aus dem Bereich des Rechtes der Handelsgesellschaften, Handelsvertreter und Genossenschaften,
- aus aller Art von Bürgschafts-, Garantie-, Schuldübernahme und Versicherungsverträgen;
- aus dem Familien- und Erbrecht; aus Konkurs- und Vergleichsverfahren;
- in Fällen von Verleumdung, von übler Nachrede und bei Unterlassungsansprüchen;
- als Halter und/oder Fahrer von Kraftfahrzeugen;
- gegenüber dem Verband, seinen Unterorganisationen, dem Deutschen Imkerbund e.V.

Deckungssumme

Pro Rechtschutzfall stehen bis zu 25.000,00 € zur Verfügung, wenn und soweit zur Wahrung der rechtlichen Interessen Kostenzahlungen fällig werden.

Hinweise:

1. Der Versicherte Imker meldet seinen Schadenfall zur Imker – Rechtsschutz - Versicherung über seinen Ortsvereinsvorsitzenden oder direkt dem Imkerverband Rheinland e.V. zunächst formlos.
2. Der Vordruck der Imker-Rechtsschutzanzeige muss dreifach ausgefüllt werden und ist ohne Verzug an den Imkerverband Rheinland e.V. zur Weiterleitung an den Versicherer zu übersenden.
3. Der versicherte Imker hat freie Rechtsanwaltswahl. Er kann, und das empfiehlt sich insbesondere bei eiligen Rechtsstreitigkeiten, die gegen ihn gerichtet sind, einen Rechtsanwalt seines Vertrauens zu Rate ziehen, der ortsansässig ist. Den Auftrag erhält dieser Rechtsanwalt von der Rechtsschutzversicherung. Der beauftragte Rechtsanwalt kann, wenn es nötig ist, fachlichen Rat bei den Rechtsanwälten des Deutschen Imkerbundes e.V. oder bei Rechtsanwälten, die in imkerlichen Fragen sachkundig sind, einholen. Es ist nicht möglich, einen Rechtsanwalt des Deutschen Imkerbundes e.V. direkt mit der Vertretung seines Rechtsfalles zu beauftragen.
4. Die Rechtsschutzversicherung benachrichtigt den versicherten Imker, dass sie Rechtsschutz gewährt, oder unter Angabe der Gründe, dass der gemeldete Schadenfall nicht unter die Rechtsschutzversicherung fällt.
5. Die Rechtsschutzversicherung beauftragt den Rechtsanwalt und, falls dieser nicht vom Imker selbst gewählt wurde, gibt sie den Namen und die Adresse des von ihr beauftragten Rechtsanwaltes dem versicherten Imker bekannt.

6. Die Rechtsschutzversicherung oder ihre Schadenaußenstelle wird selbst oder durch den beauftragten Rechtsanwalt veranlassen, dass das Ergebnis des Rechtsstreites (Urteil), der Vergleich usw. über Gaede & Glauerdt Assecurateur GmbH Co KG auch dem Rechtsbeistand des Deutschen Imkerbundes e.V. und dem Imkerverband Rheinland e.V. zur Verfügung gestellt wird.

7. Im Falle eines Mahnbescheides verpflichtet sich der Imker, sofort per Einschreiben beim zuständigen Gericht Widerspruch einlegen. Es genügt als Text: "Gegen den Mahnbescheid Nr. ... erhebe ich Widerspruch". Gleichzeitig sind Kopien des Mahnbescheides und des Widerspruchsbescheides über den Imkerverband Rheinland e.V. an Gaede & Glauerdt Assecursdeur GmbH & Co KG weiterzuleiten.

SONSTIGE VERSICHERUNGEN

Imker - Zusatz - Versicherung

Jedes Mitglied des Imkerverbandes Rheinland e.V. kann selbst eine Imker-Zusatz-Versicherung als Ergänzung zur Imker-Global-Versicherung abschließen. Geboten werden, die Versicherungssummen anzuheben, Gefahren zu versichern, die der Imkerband nicht versichert hat (z.B. Vergiftung) und Gegenstände zu versichern, die im Vertrag des Imkerverbandes nicht versichert sind (z.B. Schulungsräume, Lehrmaterial, Schaukästen usw.).

Der Imker wendet sich bei Interesse **direkt** an:

Gaede & Glauerdt, Assecurateur GmbH & Co KG
Postfach 113229, 20432 Hamburg.

Informationen sind auch im Internet unter www.imkerversicherungen.de erhältlich.

Unfallversicherung der Verbandsmitglieder mit 26 und mehr Bienenvölkern - Berufsgenossenschaft -

Jede Imkerei mit 26 und mehr Bienenvölkern ist gesetzmäßig Mitglied der Berufsgenossenschaft. Unter 26 Völkern ist eine freiwillige Mitgliedschaft möglich.

Es besteht für den Imker eine **Melde- und Beitragspflicht!**

Alle Fragen bezüglich der Versicherungspflicht – auch im Schadenfall – müssen an die zuständige Berufsgenossenschaft gerichtet werden.

Der Imkerverband Rheinland e.V. erteilt den Berufsgenossenschaften **keine** Auskünfte.

Nachfolgend die Adressen der in Frage kommenden Berufsgenossenschaften.

Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Körperschaft des öffentlichen Rechts Merowingerstr. 103 – 105 40225 Düsseldorf Telefon 0211 – 33870	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz Körperschaft des öffentlichen Rechts Theodor – Heuss - Str. 1 67346 Speyer Telefon 06232 – 9110
---	---

Für die Beurteilung, insbesondere von Schadenfällen, gelten ausschließlich die Bedingungen des Versicherungsvertrages und nicht der Text dieses Merkblattes.

J. Zerfaß
1. Schriftführer

Stand: Januar 2009